

RECHTSANWÄLTE Kornmeier & Jankowski

Rechtsanwälte - Notar

RA Kornmeier & RA Jankowski-Ohmstr. 44 – 42549 Velbert

Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung - Filesharing Abmahnung Nutzung Filesharing Az:12-133.11478 TH

In vorbezeichnender Angelegenheit zeigen wir an, dass die Firmen EMI Musik Germany, Sony BMG Musik Entertainment, Universal Musik, Warner Musik Group, Warner Bros, DreamWorks SKG und Paramount Pictures mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Gegenstand unserer Beauftragung ist eine über Ihren Internetanschluss im Internet begangene Urheberrechtsverletzung an den Filmwerken, TV Serien und Musik-Dateien unserer Mandantschaft. Unsere Mandantin ist Inhaberin der ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungs-Rechte an diesen Produkten.

Sie luden im Internet, als Teilnehmer eines so genannten Peer-to-Peer Netzwerkes, urheberrechtlich geschützte Filmwerke, TV Serien und Musik-Dateien der o.g. Firmen herunter.

Folgende Daten konnten unsere Mandantschaft – neben weiteren Einwahlen – aufgrund einer speziell entwickelten Software feststellen und beweissicher dokumentieren lassen.

Im Rahmen eines staatsanwaltlichen Auskunftsverlangens gemäß § 113 TKG wurde mitgeteilt, dass der festgestellte Internetanschluss auf Ihren Namen angemeldet ist, so dass Sie für die Urheberrechtsverletzung, welche unter Nutzung des Anschlusses begangen wurde, zivilrechtlich haften.

Datum/Uhrzeit	IP Adresse
12.02.2017 20:22	83.178.101.104
04.04.2017 23:14	88.524.458.789
20.05.2017 20:15	58.486.159.745
01.08.2017 20:15	83.176.468.884

§§§

Rechtsanwälte

Rechtsanwalt

RA Kornmeier
RA Jankowski

Kanzlei
Ohmstr. 44
42549 Velbert

Postanschrift
Ohmstr. 44
42549 Velbert

E-Mail:
info@kornmeier-jankowski.de

Unser Zeichen
11-133.11478 TH

Datum
30.08.2017

Rechtsanwaltskanzlei Kornmeier & Jankowski ist ein von der Präsidentin des Kammergerichts Velbert registrierter Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG. (AZ 8413 G 2 KG)

Mitgliedschaft:
SCHUFA HOLDING AG

Das Herunterladen von Filmen, TV Serien sowie der Musikaufnahmen, auf dem Computer zum Abruf durch Teilnehmer von Filesharing-Systemen verstößt ohne Einwilligung der Rechteinhaber gegen §§ 78 Nr.1, 85, 19a UrhG. Seit der Urheberrechtsreform vom 10.09.2003 wird das Angebot urheberrechtlich geschützter Inhalte zum Abruf durch Angehörige der Öffentlichkeit von dem „Recht der Zugänglichmachung“ (§ 19a UrhG) erfasst. Tonträgerhersteller konnten schon vorher die öffentliche Wiedergabe ihrer Tonträgeraufnahmen in Filesharing-Systemen über § 96 Abs. 1 UrhG untersagen. Diese Verwertung der Musikaufnahmen wird auch nicht durch Ausnahmeregelungen des UrhG gestattet.

Vervielfältigungen zum Zweck des öffentlichen Download-Angebots sind gerade nicht von § 53 Abs. 1 UrhG (zulässige Vervielfältigung zum privaten Gebrauch) gedeckt. Auch ursprünglich legal zum privaten Gebrauch hergestellte Kopien dürfen nicht öffentlich wiedergegeben werden (§ 53 Abs. 6 UrhG).

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten haben wir Sie daher aufzufordern:

1. es zu unterlassen, geschütztes Musikrepertoire unserer Mandanten auf einem Computer zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
2. es zu unterlassen, geschütztes Musikrepertoire unserer Mandanten auf einem Computer durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen herunterzuladen

Unseren Mandanten steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 97 Abs. 1 UrhG zu, da sie Inhaber der ausschließlichen Verwertungsrechte gemäß § 85 Abs. 1 UrhG sind. Diese nach dem UrhG geschützten Rechte haben Sie verletzt. An dem Unterlassungsanspruch ändert auch nichts, dass zwischenzeitlich alle streitgegenständlichen Dateien von Ihrem Computer gelöscht wurden. Der Unterlassungsanspruch soll nämlich sicherstellen, dass Sie in Zukunft keine weiteren Rechtsverletzungen begehen.

Des Weiteren stehen unseren Mandanten Schadensersatzansprüche gemäß § 97 Abs. 1 UrhG zu. Bei der hohen Anzahl der von Ihnen zum Download vorgehaltenen Audiodateien stehen unseren Mandanten hohe Schadensersatzbeträge zu. Außerdem gehen die Kosten unserer Inanspruchnahme nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wegen Geschäftsführung ohne Auftrag ebenfalls zu Ihren Lasten. In Fällen wie dem vorliegenden beträgt der gerichtlich angenommene Gegenstandswert pro Titel 10.000,00 EUR, so dass Sie mit erheblichen Kosten zu rechnen hätten. Um zu einer zügigen außergerichtlichen Beilegung der Angelegenheit beizutragen sind wir bereit, Ihnen hinsichtlich der Höhe der Forderungen erheblich entgegen zu kommen.

Wir schlagen Ihnen daher im Rahmen einer außergerichtlichen einvernehmlichen Einigung als Vergleichsangebot eine einmalige Pauschalzahlung von

293,95 EUR

vor, mit der sämtliche Schadensersatzansprüche sowie die Kosten unserer Inanspruchnahme in dieser Angelegenheit abgegolten sind. Wie Sie der Presse entnommen haben dürften, sind derartige Schadensersatzsummen bereits bei zahlreichen Gerichten durchgesetzt worden.

Dieses Angebot ist befristet und gilt bis zum **10.09.2017**.

Sollten Sie den o.g. Betrag nicht innerhalb der angegebenen Frist angewiesen haben, entstehen Ihnen durch unsere Inanspruchnahme folgende Kosten:

Gegenstandswert: 10.000,00 EUR

Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG	EUR	929,00
Auslagepauschale Nr. 7002 VV RVG	EUR	30,00
Zwischensumme netto	EUR	959,00
19% Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	EUR	182,21
Gesamtsumme	EUR	1141,21

Weitere Verpflichtungen, z.B. hinsichtlich der Übernahme vom Kosten und Gebühren eines involvierten Rechtsanwalt oder eine (pauschale) Schadensersatzsumme müssen und sollten nicht im Rahmen der Unterlassungserklärung als Verpflichtung übernommen werden.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten fordern wir Sie auf, den fälligen Vergleichsbetrag auf unser Konto zu überweisen. Verwenden Sie für Ihre Zahlung den auf dieser Seite vorbereiteten SEPA-Zahlschein. Diesen können Sie auch direkt in Ihrer Hausbank ausfüllen, unterschreiben und einreichen.

Wir fordern sie hiermit auf, den Betrag für diese Abmahnung
in Höhe von
293,95 EUR
innerhalb von 7 Tagen als SEPA Überweisung
auf unser Konto:
Kontoinhaber: Jankowski & Kornmeier
IBAN: DE35 1001 0010 0451 8291 23
BIC: PBNKDEFF
Postbank

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir die Forderung an die SCHUFA Holding AG melden werden, wenn Sie unserer Zahlungsaufforderung nicht nachkommen sollten. Wenn wir innerhalb der gesetzten Frist keinen Zahlungseingang verzeichnen können, sehen wir uns veranlasst, weitere Maßnahmen gegen Sie zu beantragen.

Nach Ablauf dieser Frist behalten wir uns die gerichtliche Geltendmachung eines höheren Betrages vor. Den Eingang der Zahlung erwarten wir bis zum 10.09.2017. Nach vollständigem Ausgleich des Zahlungsbetrages ist diese Angelegenheit für Sie endgültig erledigt.

Hochachtungsvoll

RA Jankowski

RA Kornmeier

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts	BIC
Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen) Jankowski	
IBAN DE35100100100451829123	
BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen) PBNKDEFF	
Betrag: Euro, Cent 293,95	
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers	
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen) Unser Zeichen: 11-133.11478 TH	
Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)	
IBAN D E	08
Datum	Unterschrift(en)

Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts
Angaben zum Zahlungsempfänger: Jankowski
IBAN DE35100100100451829123
BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters PBNKDEFF
Betrag: Euro, Cent 293,95
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck
noch Verwendungszweck
Angaben zum Kontoinhaber/Zahler:
IBAN